

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Fachhochschule Erfurt

Vom 19.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34) in der geänderten Fassung vom 27.06.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Stipendiums.....	1
§ 2 Förderfähigkeit.....	1
§ 3 Ausschluss der Doppelförderung	1
§ 4 Höhe und Umfang der Förderung	1
§ 5 Antrag	2
§ 6 Auswahlverfahren	2
§ 7 Bewilligung, Bescheid.....	3
§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung.....	4
§ 9 Beendigung	4
§ 10 Mitwirkungspflichten	4
§ 11 Widerruf	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz, StipG) vom 21.07.2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21.12.2010, i.V.m. der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung, StipV) vom 20.12.2010 i.V.m. §§ 3, 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Vergabe von Deutschlandstipendien.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 29.06.2011 beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat die Satzung am 19.07.2011 genehmigt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung Studierender der Fachhochschule Erfurt, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Förderungsfähig sind Studierende im Rahmen der Regelstudienzeit ihres Erststudiums bzw. bis zum Abschluss eines weiterführenden Masterstudiengangs. Geförderte Studierende müssen im Förderzeitraum an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sein.

§ 3 Ausschluss der Doppelförderung

Das Stipendium wird nicht gewährt, wenn der Studierende eine andere von Stiftungen, Bund, Land oder DAAD geförderte begabungs- und leistungsabhängige materielle Unterstützung erhält, deren durchschnittliche Höhe pro Monat 30 Euro übersteigt.

§ 4 Höhe und Umfang der Förderung

Nichtamtliche Lesefassung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium wird jeweils für zwei Semester bewilligt. Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum 1. September oder 1. März eines Jahres.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und wird nicht auf eine Förderung nach dem BAföG angerechnet.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden.
- (5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der für den Mutterschutz vorgesehenen Fristen gewährt.
- (6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 5 Ausschreibung und Antrag

- (1) Die Stipendien werden auf den Internetseiten der Fachhochschule Erfurt ausgeschrieben. Dabei gibt die Fachhochschule die voraussichtliche Anzahl der Stipendien, gegebenenfalls eine Zweckbindung, die Bewerbungsfristen sowie den Ablauf des Auswahlverfahrens bekannt.
 - (2) Das Stipendium wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist form- und fristgerecht zu stellen. Das Antragsformular ist über das Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt oder über die Homepage der Fachhochschule Erfurt zu beziehen. Der Antrag ist bis zum 31. August für die Förderung ab dem Wintersemester oder bis zum 28. Februar für die Förderung ab dem Sommersemester im Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt einzureichen.
 - (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 3. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Erfurt berechtigt,
 4. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement und/oder Nachweise über eine besondere persönliche, familiäre und soziale Situation.
- Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch eine Auswahlkommission, die durch das Präsidium berufen wird.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Präsidiums, zwei Professorinnen oder Professoren sowie zwei Studierenden mit je zwei Ersatzmitgliedern, die sich entsprechend vertreten können. Den Vorsitz der Auswahlkommission führt das Mitglied des Präsidiums. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Maßstab für die Auswahl sind folgende Auswahlkriterien:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder

b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Erfurt berechtigt,

2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,

2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 7 Bewilligung, Bescheid

(1) Die Auswahlkommission bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer in einem Bewilligungsbescheid. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;

2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;

Nichtamtliche Lesefassung

3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Fachhochschule Erfurt. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 19.07.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt